

Orientierungshilfe COVID-19:

Entsorgungswege in Bayern von kontaminierten Abfällen

bzw. von Abfällen, bei denen eine Kontamination nicht ausgeschlossen werden kann

Herkunft

Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die COVID-19-Fälle schwerpunktmäßig behandeln

Entsorgungsmöglichkeit für Abfälle aus sporadischer Einzelfallbehandlung von COVID-19-Fällen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
z.B. Hausarztpraxen

Abfälle aus privaten Haushalten, die von ambulant betreuten COVID-19-Verdachtsfällen und leicht erkrankten bestätigten COVID-19-Patienten stammen

Abfall

Abfälle, die bei Transport und Versorgung von Patienten, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV2 infiziert oder krankheitsverdächtig bzw. von symptomlosen Patienten, die noch Viren ausscheiden, anfallen (Einwegschutzkleidung; Abfälle, die mit Sekreten oder Exkreten kontaminiert sind)

Gemäß LAGA-Mitteilung 18:
Abfallschlüssel 18 01 03*
www.LGL: Management SARS-CoV-2-positiver Patienten
www.rki.de Flussschema für Ärzte
www.rki.de/laga-18

Geringe Mengen von Abfällen aus der Versorgung von COVID-19-Fällen (Einwegschutzkleidung, Abfälle, die mit Sekreten oder Exkreten kontaminiert sind)

Gemäß LAGA-Mitteilung 18:
Abfallschlüssel 18 01 04

Abfälle, die zu Hause von COVID-19-Verdachtsfällen oder leicht erkrankten COVID-19-Patienten erzeugt wurden (z.B. Taschentücher, Mund-Nasen-Schutz etc.)

www.rki.de/covid-19-ambulant

Hinweis: Gilt analog auch für Abfälle, die von Verdachtsfällen im gewerblichen Bereich erzeugt wurden.

Sammlung

- Sammlung und Bereitstellung der Abfälle in verschlossenen zugelassenen Einwegbehältern (www.gsb.bayern)
- Transport von der Gesundheitseinrichtung zu GSB oder AVA meist durch spezialisierte Transportunternehmen (NachwV: mit Sammelentsorgungsnachweis)
- Bei Transport im Rahmen des ambulanten Managements sieht ADR 2019 (UN 3291) Ausnahmemöglichkeiten vor (zu weiteren Informationen [hier klicken](#)). (NachwV: ohne Entsorgungsnachweis, soweit weniger als zwei Tonnen jährlich anfallen - Kleinmengenregelung)

- Separate Sammlung und Verpackung in stabilen Müllsäcken und verschlossen in die Entsorgung über die Restmülltonne mit dem übrigen Restmüll, **keine** Zuführung zu den Sammelsystemen für die getrennte Erfassung von Wertstoffen
- Verpackung von spitzen und scharfen Gegenstände in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen

Abfälle sind auf Grundlage BayAbfG und AbfPV der **GSB oder AVA** zu überlassen

Abfälle sind auf Grundlage BayAbfG der **entsorgungspflichtigen Körperschaft** zu überlassen

Beseitigung

GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern
oder
AVA Abfallverwertung Augsburg

Müllverbrennungsanlagen